



Der Steinarbeiter

Organ des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

„Der Steinarbeiter“ erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementpreis durch die Post exkl. Beitragsbeitrag vierjährlich 1.20 Mk.
Nichtverbandsmitglieder haben direkt bei der Post zu bestellen.

Redaktion und Expedition:
Leipzig
Zelzer Straße 32, IV., Volkshaus
Telephonkurs 2503

Anzeigen: An Gebühren werden von Privaten 40 Pf. für die einspolige
Petitseite oder deren Raum berechnet. — Inserate werden nur gegen
vorherige Einladung des Betrages aufgenommen.
„Der Steinarbeiter“ ist unter Nr. 7528 der Zeitungs-Postliste eingetragen.

Nr. 37.

Sonnabend, den 15. September 1917.

21. Jahrgang.

Meinungsaustausch.

Zusammenarbeiten der Unternehmer- und Steinarbeiterorganisationen nach dem Kriege.

IV.

Man konnte annehmen, daß die von Herrn Georg Bachmann in Nr. 19/20 des „Steinbruch“ angeregten Fragen und unsre Erwiderung in Nr. 25, 26 und 27 des „Steinarbeiter“ auch die leitenden Personen im Deutschen Steinindustrie-Verband veranlassen würden, diesen Fragen das Wort zu ergreifen. Besonders, da Herr B. absehbare Zeit gemeinschaftliche Verhandlungen für wünschenswert hielt; aber bis jetzt wartet man noch vergebens. Es sind inzwischen nur ein paar Neuheiten kleinerer Unternehmer zur Lehrerfrage und zur Bundesratsverordnung eingegangen, und dann ist in Nr. 31 des „Deutschen Steinbildhauer-Journal“ ein Unternehmer nur zu der Befragung Stellung genommen. Wir wissen, daß diese Fragen nicht alle Unternehmer gleichmäßig interessieren, aber es kann doch eine rege Aussprache darüber stattfinden, zumal abgesehen von Einzelfragen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein gemeinsames Interesse an der Lösung der Berufslage haben.

Aus diesem Grunde nimmt auch Herr Bachmann in Nr. 33/34 des „Steinbruch“ nochmals Stellung. Er erkennt an, daß seine Ausführungen unsreits eine sachgemäße Würdigung fanden, und erwidert nur auf Unrichtigkeiten und Mißverständnisse. Dabei glaubt er aber doch eine Lücke für den „bösen“ Kapitalismus brechen zu müssen. Das ist sein gutes Recht. Ob er aber damit jemanden überzeugt, ist eine andre Frage. Wir behalten uns hierüber eine Ausweiterung für später vor, denn der Papiermangel erlaubt es nicht, mir die zur Diskussion stehenden Punkte zu behandeln.

In der Tariffrage bestehen grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten nicht, und wir können nur wünschen, daß sich die Gegner der Tarifgemeinschaft in der Pflastersteinindustrie durch die beiderseitigen Ausführungen belehren lassen.

Nicht so leicht ist die Verständigung über die Frage der Heranbildung des Nachwuchses. Hier stimmt Herr B. unsern Aussführungen über die Ursachen des Lehrlingsmangels wohl im allgemeinen zu. Er ist auch mit uns der Meinung, daß bei den Steinmeistern die Zeit viel zu lang ist, und glaubt, daß hierüber eine Verständigung möglich ist; aber sonst glaubt er nicht, ohne Abänderung der Bundesratsverordnung zum Biele zu kommen. Ein Steinmeister aus Mitteldutschland ist anderer Meinung. Er schreibt unter anderem:

„Ich habe in meiner 27jährigen Praxis nie Mangel an brauchbaren Lehrlingen gehabt und habe auch stets zwei Lehrlinge nebenstehen. Ich habe Schwäbische entweder gleich oder nach kurzer Lehrzeit abgewiesen, weil ich als praktischer Meister weiß, daß nur entwickelte und kräftig gebaute Körpergestalten der Berufsgesahr in einer längeren Reihe von Jahren Trost bieten. Über ein großer Teil der bei mir aus der Lehre gegangenen ist schon gestorben. Das kann beweisen, daß ein wirklich wissamer geüblicher Schutz für den Beruf notwendig ist, und kein vernünftiger Meister wird es hiergegen auflehnen. Schuhgesetze gegen schädliche Berufe sind ebenso notwendig wie Gesetze zum Schutz von Eigentum und Leben. Leider die Ausbildungszzeit ist meine Meinung die, daß die Hälfte der jetzt üblichen Lehrzeit genügt, um wirklich brauchbare Kräfte für den Beruf heranzubilden. Hier ist es wie mit der militärischen Dienstzeit. Wird alles Überschüssige ausgeschafft, so ist er Nutzen für den Lehrmeister gar nicht viel geringer, für den Beruf aber ist es ein großer Vorteil.

Wir müssen hier mit der Zeit forschreiten und nicht starr an alten Überlebensregeln hängen.“

Das ist das Urteil eines praktischen Steinmeisters, der selbst jahrelang in der Fremde als Geselle gearbeitet hat.

Herr B. steht auf einem andern Standpunkte; er gibt wohl die Rückendeckung zu, aber er macht die Arbeiter da mit verantwortlich. Er schreibt:

„Es muß aber widersprochen werden, daß in der Steinindustrie gerade Raubbau mit der menschlichen Arbeitskraft getrieben wird und weder Gesundheit noch Leben gespart wird. Zweifellos ist in vielen Betrieben Mißstände vorhanden, aber daran sind nicht alle die Unternehmer schuld, sondern auch die Arbeiter. Ein großer Teil der Schuld liegt an der Trunksucht der Arbeiter, welche viel Verkürzung der Lebenszeit eines Steinarbeiters beträgt. Es ist wichtig und auch im höchsten Grade anzuerkennen, daß gerade die Gewerkschaft bestrebt ist, der Trunksucht Einhalt zu gebieten, und es wird auch von den Unternehmern erkannt werden. Außerdem müßten aber auch die Arbeiter selbst dafür sorgen, und zwar durch bessere Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und durch sonstige Mittel, daß der Steinarbeiterberuf nicht unmerklich einer der ungünstigsten verschriene wird. Wie oft sieht man in Steinbrüchen, daß Arbeiter, trotz bereitgestellten Wassers ihre Werkzeuge nicht tragen, oder die bereitgehaltenen Schutzhüllen nicht tragen, oder die Schutzausrüstungen an Maschinen befestigen, oder daß Arbeiter trotz optimaler Mahnung sich bei dem Bohren den ganzen Winter über auf den nassen und kalten Felgen legen, ohne dazu einen Brettfest zu legen.“

Dies ist freilich eine sehr begreuliche Methode, einen Teil der Schuld von sich abzuweisen; aber sie kann doch nicht als stichhaltige Erklärung unsrer Behauptung betrachtet werden, denn die erstaunlich große Zahl der Unfälle, besonders der tödlichen, resultiert doch nicht aus den angeführten Unterlassungen der Arbeiter.

Auch hier muß man der Sache wieder auf den Grund gehen. Herr B. nicht unumwunden zu, daß der Verband in wirkungsvoller

Weise die Trunksucht bekämpft, aber solange die Unternehmer in den Steinbrüchen den Zusatzaufwand in den Kontinen noch dulden, ja in einzelnen Fällen noch Gewinn durch Bezug oder Verpachtung der Kontinen herauszuschlagen, ist alle Aussklärungsarbeit des Verbands vergeblich, denn die Gelegenheit macht Diebe. Solange noch den Gewohnheitsstrinkern, wenn sie ihre Periode bekommen und mal zwei oder drei Tage in der Woche blau machen, durch die Finger geschenkt wird, während andere, die mal einen Tag fehlen, Vorhaltungen gemacht werden, kann man den Arbeitern mit Recht einen Vorwurf nicht machen. Dann aber ist es doch eine bekannte Tatsache, daß gerade in den Betrieben noch am meisten Schnaps konsumiert wird, wo die Löhnung und sonstigen Verhältnisse am schlechtesten sind. Ganz treffend sagt Wilh. Busch:

Ein wahrer Spruch von alters her,

Wer Sorgen hat, hat auch Elter!

Je besser die Lebenslage der Arbeiter, je weniger Schnaps genug.

Die Unternehmer können hier der Gewerkschaft in der Beauftragung der Trunksucht wesentliche Hilfe leisten.

Mit den sonstigen Schutzvorrichtungen hat es eben auch seine eigene Bedeutung. Schutzbrillen sind wohl in vielen Fällen vorhanden. Ob sie aber für die Arbeiter die passenden sind und ob die Arbeiter sie auf die Dauer ohne Unbehagen tragen können, muß doch auch beachtet werden. Es gibt wohl ein ganzes Schatz verschiedener Brillen für Steinarbeiter, aber mit Ausnahme der gewöhnlichen Drahtgeflechtschirten für Klarschläger passen nur sehr wenige für Steinbauer, Ripper, Pflastersteinschläger, Steher und Ausschläger. Die gewöhnlichen gläsernen Arbeitsschirren bilden für Steinbauer und Pflastersteinschläger nicht genügenden Schutz; auch werden sie durch die fortwährend darauspringenden scharfkantigen Steinsplitterchen bald zerstört; dadurch seien die Augen selbst. Die mit Lederschutzschirmen wohin die Augen besser, aber bei warmem Wetter schwitzen die Arbeiter zu sehr und bei Wechselwitterung laufen die Gläser zu oft an. Die Brillen mit Lederstreifen überzeugen das Gesichtsfeld dermaßen, daß sie von den Arbeitern überhaupt nicht auf die Dauer getragen werden können. Der Steinarbeiterverband hatte auf der internationalen Baufachausstellung in Leipzig eine ganze Auswahl von gebrauchten und ungebrauchten Brillen verschiedener Art; aber Unternehmer und Arbeiter waren darüber einig, daß keiner Art bestimmte Mängel anhafteten. Ebenso lautete das Urteil über die ausgestellten Respiratoren. Die meisten davon sind verhältnismäßig teuer und behindern den Arbeiter besonders beim seitlichen Arbeiten derartig, daß sie auf die Dauer nicht getragen werden können. Manche sind so kompliziert, daß das Neinmachen zu viel Zeit in Anspruch nimmt, oder öfter Ersatzteile nötig sind. In Ausstellungen und Katalogen nehmen sich derartige Schutzvorrichtungen immer sehr gut aus, beim praktischen Gebrauch hat es aber manchmal mehr als einen Haken.

Nun sagt Herr B., daß die Arbeiter selbst die Unfallverhütungsvorschriften besser einhalten sollen, ja sogar durch sonstige Mittel. Wollten aber die Arbeiter insgesamt alle derartigen Bestimmungen wort- und sinngemäß einhalten, was würde denn da fertig? Da dürfte unten keine Menschenseele ausschlagen oder laden, wenn oben auf dem Felsen abgeräumt, gehobt oder gebrochen wird und Klarschlagschämmen und Pflastersteinschläger würden viele Pausen haben. Am übrigen sind die Arbeiter eben durch das Alterssystem gezwungen, fast rücksichtslos ihre gesunden Knochen und ihr Leben aus Spiel zu leben, wenn sie einigermaßen auf ihren Tagelohn kommen wollen.

Was Herr B. mit den „sonstigen Mitteln“ meint, sagt er nicht. Das muß man raten. Sollen vielleicht die Arbeiter durch Arbeits-einstellung die Beseitigung der Mißstände erzwingen? Da gäbe es in vielen Betrieben mehr Streit- als Arbeitstage. Oder sollen die Arbeiter sich in jedem Falle bei der Polizei, Gewerbeaufsicht oder Berufsgenossenschaft beschweren oder gar Anzeige erstatzen? Da würden die Betriebskosten um ansehnliche Summen steigen oder ziemlichlich eine Anzahl Betriebe ganz stilisiert werden; außerdem müßten mehr Gewerbeaufsichten und Revisoren der Berufsgenossenschaften angestellt werden. Oder sollen die Arbeiter immer die Anweisungen geben, wie Mißstände beseitigt und Arbeitsmethoden und Anlagen so gestaltet werden, daß Leben und Gesundheit mehr geachtet ist? Das wird auch wieder den Unternehmern nicht passen, die auf dem Standpunkte „Herr im Hause bin ich“ stehen. Hier ist es sehr wünschenswert, daß Herr B. sich deutlicher erklärt.

Auch bei der Heranbildung des Nachwuchses in der Pflastersteinindustrie macht Herr B. die Arbeiter mit verantwortlich. Er schreibt:

„Hier schildert Herr B. nichtia, daß eine eigentliche Ausbildung gar nicht stattfindet, sondern daß der Lehrling nach einigen Wochen so weit sein muß, selbständige Pflastersteine herzustellen. Herr B. wünscht, daß geeignete Lehrkräfte zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Werkstätten sind zweifellos vorhanden, liegen aber angeblich nicht allein bei den Arbeitgebern. Diese müssen zuschicken, wie der neue Lehrling wochenlang größtenteils unbrauchbare Pflastersteine herstellt, die kaum zu verwerten sind. Da er dann wieder einen halbmäßig anständigen Pflasterstein herstellt, dann ist er das erste, daß der neugebildete Pflastersteinarbeiter höchstens in einer anderen Arbeit sucht, in der Firma, da er dort monatlich mehr

dient, was meistens auch nicht der Fall ist. Den Schaden hat aber in jedem Falle der ausbildende Arbeitgeber, und es kann ihm nicht verdeckt werden, wenn er dann selber überhaupt davon absieht, neue Pflastersteinschläger auszubilden, wenn diese ihm weiter nichts als unbrauchbare Pflastersteine während der Ausbildungsszeit liefern und dann davon laufen. Hier ist zweifellos ein wichtiger Punkt vorhanden, den die Arbeiter mit den Arbeitgebern im gegenseitigen Interesse regeln müssen.“

Auch hier muß man wieder die Umstände in Betracht ziehen, wenn man eine Erklärung haben will, warum solche Fälle eintreten. In den meisten Fällen sind die Arbeiter, die man zu Pflastersteinarbeitern ausbildet, schon längere Zeit, oft schon jahrelang, im Betriebe entweder als Hilfsarbeiter, Brecher oder Ausschläger zu niedrigem Lohn beschäftigt. Sie zeigen sich im allgemeinen als anstellige Arbeiter. Recht wird ihnen gesagt, daß sie beim Pflastersteinmachen etwas leichter mehr verdienen können, wenn sie einige Wochen im Stundenlohn lernen wollen, und sie gehen darauf ein. Regelrechte Anweisungen finden aber nur in sehr seltenen Fällen statt, und so arbeiten diese Lehrlinge eben so viel und so gut sie können. Wird ihnen dann nach Wochen eröffnet, daß sie nun in Altkorb arbeiten müssen, so sehen sie meist mit Schrecken, daß sie nun den vorausgesetzten Lohn nicht verdienen, erklärlicherweise nicht verdienen können. Sie stehen nun vor der Frage: entweder wieder zur alten Arbeit zurückzukehren — und da fürchten sie die Uzerei der Bruchmeister und Kollegen — oder in einem andern Betriebe ihr Glück als Pflastersteinschläger zu versuchen, in der Hoffnung, daß sie doch noch auf ihren Lohn kommen. Das leichtere ist aber nur der Fall, wenn Betriebe mit gleichem Material in Frage kommen, z. B. Basalt oder Granit. Bei Grauwacke, Gabbro, Diabas usw. ist es nicht so leicht möglich, weil da sehr selten gleich geartetes Material in größerem Umkreis vorkommt. Überdies liegt es aber doch in den von Herrn B. angeführten Fällen so, daß dann auch der Wechsel ein gegenseitiger ist, denn Tauben gehen und Tauben kommen, und der Ausgleich ist wieder hergestellt.

Würde man also auch in der Pflastersteinindustrie gleich junge Leute zur ausschließlichen Herstellung von Pflastersteinen systematisch durch geeignete Lehrkräfte auszubilden, dann wäre dieses Uebel in der Hauptfache beseitigt.

Um dies aber zu bewerkstelligen, glaubt Herr B. wenigstens eine Abänderung des § 10 der Bundesratsverordnung nötig zu haben; denn er schreibt:

Gegen eine etwaige von mir vorgelegte Abänderung der Bundesratsverordnung weigert sich Herr B. mit Händen und Füßen. Notwendig ist jedoch eine solche unbedingt im Interesse unserer Steinindustrie, und zwar zunächst durch Abänderung von § 10, betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern. Es ist nicht angängig, wenn auf einen Nachwuchs in der Steinarbeiterschaft hingearbeitet werden soll, daß jugendliche Arbeiter weder bei dem Transport oder bei dem Verladen von Abräum, Steinen oder Abfall beschäftigt werden dürfen. Natürlich ist jedem Menschen der Schutz der Jugend billig, aber so weit darf es doch nicht gehen, daß die jugendlichen Arbeiter ausgerechnet in Steinbrüchen nicht arbeiten sollen, während sie in anderer Gewerbe, wo sie oftmals noch ganz anders heran müssen, arbeiten können. Nur wenigen jugendlichen Arbeitern, die in einem andern Gewerbe beschäftigt gewesen sind, fällt es nach Erreichung des 18. Lebensjahres ein, später in den Steinbruch zu gehen und nochmals dort neu anzutreten. Wenn jedoch die jugendlichen Arbeiter auch in Steinbrüchen mit angemessenen Arbeiten beschäftigt werden dürfen, so wird dies auch für den jungen Mann besser und vorteilhafter sein, als wenn er erst aus einem andern Gewerbe herüberkommt. Da kann nicht einsehen, warum dieser Punkt nicht einigsmäßen von beiden Seiten leidenschaftlich erörtert werden kann.“

Zuerst scheint hier Herrn B. ein Irrtum unterlaufen zu sein. Nicht erst vor vollendetem 18, sondern vor vollendetem 16 Jahre dürfen jugendliche Arbeiter in Steinbrüchen nicht beschäftigt werden. Dann aber kann es doch nur eins geben; entweder ist allen Menschen, also auch den Unternehmern der Steinindustrie, der Schutz der Jugend heilig, dann ist die Bundesratsverordnung, insbesondere der § 10 in vollem Sinne des Wortes, oder es ist es nicht. Schöne Worte verspricht hier nicht.

Wir sind der Meinung, wenn man ernstlich die systematische Heranbildung des Nachwuchses für die Pflastersteinindustrie will, so muss man zwar auch die Voraussetzungen in den Betrieben schaffen. Man sorte also für gewisse und zuverlässige Lehrkräfte, die die Lehrlinge unter ständiger Anleitung methodisch herausbilden, man gebe den Lehrlingen selbst einen bestimmten, wo möglich steigenden Werklohn, dann sie ihren Nachwuchs nicht vor Zast fallen. Derner voraz man für eine Auszubildung respekt. Wardum und gebe ihnen die Möglichkeit, die Ausbildungsschule zu verlassen. Alle Bedingungen seien von im regelmäßigen Lehrvertrag fest und schaffe eine Prüfungskommission, die Auszubildende Prüft. Nur dann die Lehrlinge einzigermaßen verlässlich, schreibe man die unbrauchbaren rechtzeitig aus, was durch eine Probezeit von etlichen Wochen geschehen kann, und breue alle von Herrn B. selbst unbrauchbare Materialen, dann wird es den Unternehmern an Nachwuchs nicht fehlen.

Wir sind mit Herrn B. einer Meinung. Diese drac fern an, leidenschaftlich eifert werden, aber die Soche muß aus zum jungen Proben, angefaßt werden. Die Unternehmer müssen endlich dafür sorgen, daß die Steinindustrie auf den Beruf ausgestromt. Nicht durch solche oder teilweise Auszubildende der Unternehmer noch das Werkzeug der Unternehmer nicht mehr erreichen

s wenden, sondern durch Verminderung der Unfallzahlen, durch eine Verbesserung der Arbeitsverhältnisse, Zahlung ausländischer Zölle und bessere Behandlung der Arbeiter im allgemeinen.

Soll man auf diesem Wege das Problem lösen, dann soll es an die Macht der Gewerkschaft und der Steinarbeiter nicht fehlen.

Wirtschaftliche Rundschau.

Nominalzwang für ausländische Zahlungsmittel und Forderungen.
— Übernahmevertrag der Reichsbank. — Klagen der Malzindustrie. — Kleine Mälzereien und Brauereimälzereien. — Wirkungen von Betriebsstilllegungen. — Einprägung der Zusammenlegung von Rohzuckerfabriken.

Derzeit seit Anfang des Krieges ist das Recht der freien Verhandlung über ausländische Zahlungsmittel und Forderungen aufgehoben. Niemand durfte diese Zahlungsmittel verkaufen oder versenden oder die Forderungen eingehen, ohne dass jedoch ein Abtretungszwang bestand. Nunmehr werden aber die schon in der Decisivenordnung vom 8. Februar vorgesehenen Maßnahmen der Anmeldung ausländischer Zahlungsmittel und Forderungen sowie ihre Übertragung auf die Reichsbank zur Anwendung gebracht. Anzuwenden sind Geldhörte, Papiergelde, Banknoten in der geringeren ausländischen Währung, seltene Sonstige Zahlungsmittel, das sind Auszahlungen, Scheine und Wechsel in der Währung verschiedener neutraler Staaten, schließlich Forderungen in ausländischer Währung oder in Reichswährung gegen Personen oder Firmen, die in einem der neutralen Länder ansässig sind. Derartig zu handeln sindständische Staaten bleiben von der Vorschriften vollkommen unberührt. Einmal ist ihre Anmeldung schon fristig erfolgt, und sobald handelt es sich um ganz andere Zeit als damals. Bei der früheren Anmeldung ließ die Regierung die Währung angeben werden um als Grundlage für politische Maßnahmen Friedensverhandlungen, Abwehr- und Ausgleichsmaßnahmen und dergleichen zu dienen. Diesmal dagegen handelt es sich darum Zahlungsmittel zu schaffen, zu welchem Zweck Forderungen an das feindliche Ausland mit Rücksicht auf die im Feindesland wie auch bei uns bestehenden Zahlungsverbote nur schwer zu verwandeln sind.

Die Frist zur Anmeldung läuft am 11. September ab, während die Verordnung am 31. August erging. Zuständig für die Abgabe der Erläuterungen sind die Reichsbankfilialen. Will die Reichsbank von ihrem Übernahmevertrag Gebrauch machen, so muss sie in jedem einzelnen Fall durch eingeschriebenen Brief zur Übertragung auftreten. Sie hat die Papiere förmlich oder zum Erwerb oder zur serinen Bewertung erwerben will. Zur Beurkundung dieses Schritts wirkt in der Norddeutschen Allg. Zeitung verordnet, dass Deutschland seine Einfuhr zwar wesentlich bedroht, da die Einfuhr aber nicht ganz aufgehoben werden könnte und das es unmöglich ist, die Einfuhr vollständig mit der Ausfuhr zu koordinieren. So müssen denn zur Regelung unseres Zahlungsverkehrs mit dem Ausland alle andern geeigneten Mittel herangezogen werden.

Klagen erhebt der Bund deutscher Malzfabriken als Vertretung der kleinen Mälzereien über die Notlage, in die diese Betriebe durch die unzureichende Mälzerieversorgung versetzt worden sein sollen. Die Kritik aller Liegels, an dem die Malzindustrie leidet, ist noch der Darstellung des Bundes ihr Auschluss von der Gerechteilung. Während sie im Frieden die Getreide kauften, in sie jetzt auf die Sohnmalzerei angewiesen. Während bei der Brauindustrie bekanntlich eine steileste Betriebsverkürzung eingetreten ist, blieb das Angebot der Mälzungsarbeit unregelmäßig, es entbrannte ein heftiger Streit um die Mälzungsaufträge, dabei gestaltete sich der Mälzungsschluss nach den vorliegenden Angaben unbeständig. Im Frieden hätte die Mälzungsindestrie mehr als die Hälfte des gesamten deutschen Malzes hergestellt, jetzt haben indessen die Sauerländer als einzige Verfügungsberechtigte über die Brauerei es in der Hand, in erster Reihe ihre eigenen Mälzereien zu beschäftigen. Da der Malzverbrauch, der bereits auf ein Sechstel bis zum Siebentel des Friedensertranks zurückgegangen ist, im neuen Wirtschaftsjahr eine noch stärkere Einschränkung erfahren wird, und da ferner bei der kommenden Betriebszusammenlegung die Gestaltung vorüber, so die Getreide vermält werden soll, vielleicht von den einzelnen Brauereien an die leitenden Stellen der Brauindustrie übergeben wird, sei damit zu rechnen, dass die Malzindustrie vollständig von der Mälzungsaufgabe ausgeschlossen wird, wenn man ihr nicht einen ihrem Friedensertrank entsprechenden Teil der Mälzungsaufgabe lässt. Nur eben verlangen die kleinen Mälzereien eine derartige Sicherung für die Zeit nach dem Kriege, um ihre Ausschaltung in der Hebungswirtschaft zu verhindern.

Welche von der Tatschau des Bundes deutscher Malzfabriken, so kommt man zu dem Schluss, dass nicht nur bei der gegenwärtigen Entwicklung des Malzverbrauchs, sondern auch bei einem erheblich höheren Malzbedarf auch der östliche Teil der reinen Malzfabriken, wenn nicht gar die reinen Mälzereien entschärft werden könnten. Wir wollen hier nicht untersuchen, geschweige denn entscheiden, ob die Sicherung der reichen Möglichkeiten auch wirtschaftlich zweckmäßig wäre. Doch es gibt verschiedene Industriezweige, in denen unter den vorliegenden technischen Bedingungen mit Stilllegungen sehr erhebliche Vorteile verbunden sein würden. Bei der Bewertung der Vorteile und Nachteile von Stilllegungen wird zweifellos von den Gegnern der Automobilisierung unbedacht gelassen, dass bei einem freien Verkehr ein wesentlicher Teil der in Betracht kommenden Betriebe ohnedies zur Stilllegung gezwungen würde, weil in dem Kampf um die Beschaffung von Rohmaterial viele Unternehmungen von Betriebsstörungen erfolglos blieben. So wäre es zweifellos, um ein Beispiel herauszutragen, bei der Regelung in der Sauerländer zu bekommen, Fabriken, die auf Grund der Bewertungen der Friedensertragsorganisationen ihre Tätigkeit aufgeben, wären bei einer Unterstözung der organisatorischen Maßnahmen wahrscheinlich nur kurze Zeit darauf vielfach ausgelöscht, an Material und Personal in Betriebsinstellungen schwerer geworden. Sodann muss immer berücksichtigt werden, dass bei Betriebs- und Betriebszusammenlegungen auch im günstigsten Falle folgende unvermeidliche Schwierigkeiten der Rohmaterialbeschaffung die meisten Unternehmungen der in Betracht kommenden Betriebezone aus lange hinaus nur zu einem kleinen Teil ihrer Leistungsfähigkeit verhindern würden. Das müsste ganz besonders beachtet werden, wenn die Bevölkerung und Überproduktion von Rohmaterial zugunsten der vorhandenen Betriebe in der sogenannten Lieferungsbeschränkung gleichmäßig erfolgen soll. Dabei wird wohl in der Regel vorgehend sein, dass bei Betriebsstilllegungen fast oft der daraus betroffene Anteil anderer Betriebe zugeschlagen werden kann. Da die reinen Mälzereien jetzt nach den Angaben des Bundes deutscher Malzfabriken 290 Millionen Kilo benötigt, so liegt es, um bei einem Beispiel zu bleiben, bei der folgerichtigen Beurteilung Arbeit anzugeben, während ihre frühere Mälzerei in dem erforderlichen Umfang von anderen, besser aus besetzten Betrieben geleistet werden kann. So würde beim Betriebsstillstand eine sehr erhebliche Arbeitslosigkeit entstehen.

Schwerpunktlich müssen die Bedingungen der Stilllegung für die einzelnen Betriebe sorgfältig ergründet werden, zumeist schwierige Beziehungen müssen zu klären. In einer Ausführungs- und Betriebsvereinbarung nach Erfahrung kann eine Zusammenlegung von Rohzuckerfabriken verworfen werden. Bei den Rohzuckerfabriken wird behauptet, dass durch Zusammenlegungen die Rohzuckerindustrie nicht erweitert werden könnte, die Belastung der Produktion kann die Rohzuckerindustrie jedoch ausbalancieren. Es kann als Rohzuckerfabrik, so berichtet, wie weiter ausgeführt wird, die Produktion der Rohzuckerfabrik kann zur Rohzuckerfabrik werden. Es ist eine Rohzuckerfabrik, so berichtet, die in Betrieb genommen zu haben und länger arbeiten. Das ist über-

von Bedeutendem Nachteil für die Zuckererzeugung; denn bereits im Dezember letzten Erfahrungsgemäß Aufbauprozesse ein, weil die Mühe das lange Lager nicht vertragen kann. Es würde also eine Verminderung der Erzeugung herbeigeführt. Die Fabrik, die gezwungen ist, besonders lange zu arbeiten, vielleicht bis in den Februar hinein, verbraucht jährlich durch die lange und häufige Feuerung 25 bis 30 Prozent mehr an Kohlen für die Herstellung eines Zentners Zucker wie am Anfang der Verarbeitung; das ist schon lange berechnet worden. Arbeit weniger, würden also sogar mehr Kohlen verbraucht werden, um die Mälzereien nach den Absichten der Regierung auszuarbeiten.

Unbedeckt sollen keineswegs alle diese Einwände sachlich als auftreffend hingenommen werden. Erweisen sie sich als stichhaltig, so würde schon die Tatsache einer nennenswerten Verminderung der Zuckerproduktion genügenden Grund geben, von einer Zusammenlegung der Rohzuckerfabriken abzusehen, weil sonst der Zweck des Verfahrens, der in der Steigerung der Produktivität zu erzielen ist, in das Gegenteil umgedreht würde.

Berlin, den 4. September 1917.

Julius Raffati.

Korrespondenzen.

Hannover. Da die Steinarbeiter in den Großstädten unter der fortgesetzten Steigerung der gesamten Lebenshaltung trotz der bisher gewährten Teuerungsabzüge nicht mehr in der Lage sind, auf Grund ihres Einkommens sich und ihre Familie so ernähren und Kleider zu können, um Gesundheit und Leben zu erhalten, sahen sich auch hier die Kollegen gezwungen, wieder an ihre Unternehmer heranzutreten und neue Abzüge zu fordern, zumal die Kollegen in Hannover gegenüber den bewilligten Abzügen im Baugewerbe sowohl schlecht abgeschnitten hatten. Die Unternehmer, die wohl die rapide Versteuerung zugaben, wehrten sich aber und meinten, dass man doch die Termine einhalten müsse. Da aber die Produzenten und Händler sich nicht im geringsten an Termine und Abmachungen zwischen Unternehmer und Arbeiter lehnen, sondern die Konkurrenz ganz gehörig ausnutzen, so konnten die Kollegen unter keinen Umständen verzichten. Niemand hätte für möglich gehalten, dass ein derartiger Bude in Deutschland möglich sei, und außerdem haben die meisten ihre paar Ersparnisse aufgezehrt. Es bleibt somit den wenigen nichts anderes übrig, als entweder mehr Eohn im Beruf zu erhalten oder besser bezahlte Arbeit anzunehmen. Vor diese Alternativen gestellt, beriefen sich die erschienenen Unternehmer auf die, welche nicht anwendbar waren; aber es wurde festgestellt, dass etliche Unternehmer den Maurern 1.10 M., ja sogar Holzarbeitern 1.05 M. pro Stunde bezahlt haben; da könne man doch den Steinarbeitern die gesuchte Erhöhung nicht ablehnen. Nach langem Hin und Her wurden dann auch weitere 14 Pf. für alle bewilligt. Es beträgt somit die gesamte Teuerungsabzüge vom 1. September an 29 Pf. pro Stunde. Alle übrigen getroffenen Vereinbarungen bleiben unverändert in Kraft. Dies wurde von den Kollegen angekommen mit dem Wunsche, dass Krieg und Teuerung bald ein Ende zu setzen. So müssen denn zur Regelung unseres Zahlungsverkehrs mit dem Ausland alle andern geeigneten Mittel herangezogen werden.

Die Frist zur Anmeldung läuft am 11. September ab, während die Verordnung am 31. August erging. Zuständig für die Abgabe der Erläuterungen sind die Reichsbankfilialen. Will die Reichsbank von ihrem Übernahmevertrag Gebrauch machen, so muss sie in jedem einzelnen Fall durch eingeschriebenen Brief zur Übertragung auftreten. Sie hat die Papiere förmlich oder zum Erwerb oder zur serinen Bewertung erwerben will. Zur Beurkundung dieses Schritts wirkt in der Norddeutschen Allg. Zeitung verordnet, dass Deutschland seine Einfuhr zwar wesentlich bedroht, da die Einfuhr aber nicht ganz aufgehoben werden könnte und das es unmöglich ist, die Einfuhr vollständig mit der Ausfuhr zu koordinieren. So müssen denn zur Regelung unseres Zahlungsverkehrs mit dem Ausland alle andern geeigneten Mittel herangezogen werden.

Die Frist zur Anmeldung läuft am 11. September ab, während die Verordnung am 31. August erging. Zuständig für die Abgabe der Erläuterungen sind die Reichsbankfilialen. Will die Reichsbank von ihrem Übernahmevertrag Gebrauch machen, so muss sie in jedem einzelnen Fall durch eingeschriebenen Brief zur Übertragung auftreten. Sie hat die Papiere förmlich oder zum Erwerb oder zur serinen Bewertung erwerben will. Zur Beurkundung dieses Schritts wirkt in der Norddeutschen Allg. Zeitung verordnet, dass Deutschland seine Einfuhr zwar wesentlich bedroht, da die Einfuhr aber nicht ganz aufgehoben werden könnte und das es unmöglich ist, die Einfuhr vollständig mit der Ausfuhr zu koordinieren. So müssen denn zur Regelung unseres Zahlungsverkehrs mit dem Ausland alle andern geeigneten Mittel herangezogen werden.

Die Frist zur Anmeldung läuft am 11. September ab, während die Verordnung am 31. August erging. Zuständig für die Abgabe der Erläuterungen sind die Reichsbankfilialen. Will die Reichsbank von ihrem Übernahmevertrag Gebrauch machen, so muss sie in jedem einzelnen Fall durch eingeschriebenen Brief zur Übertragung auftreten. Sie hat die Papiere förmlich oder zum Erwerb oder zur serinen Bewertung erwerben will. Zur Beurkundung dieses Schritts wirkt in der Norddeutschen Allg. Zeitung verordnet, dass Deutschland seine Einfuhr zwar wesentlich bedroht, da die Einfuhr aber nicht ganz aufgehoben werden könnte und das es unmöglich ist, die Einfuhr vollständig mit der Ausfuhr zu koordinieren. So müssen denn zur Regelung unseres Zahlungsverkehrs mit dem Ausland alle andern geeigneten Mittel herangezogen werden.

Die Frist zur Anmeldung läuft am 11. September ab, während die Verordnung am 31. August erging. Zuständig für die Abgabe der Erläuterungen sind die Reichsbankfilialen. Will die Reichsbank von ihrem Übernahmevertrag Gebrauch machen, so muss sie in jedem einzelnen Fall durch eingeschriebenen Brief zur Übertragung auftreten. Sie hat die Papiere förmlich oder zum Erwerb oder zur serinen Bewertung erwerben will. Zur Beurkundung dieses Schritts wirkt in der Norddeutschen Allg. Zeitung verordnet, dass Deutschland seine Einfuhr zwar wesentlich bedroht, da die Einfuhr aber nicht ganz aufgehoben werden könnte und das es unmöglich ist, die Einfuhr vollständig mit der Ausfuhr zu koordinieren. So müssen denn zur Regelung unseres Zahlungsverkehrs mit dem Ausland alle andern geeigneten Mittel herangezogen werden.

Die Frist zur Anmeldung läuft am 11. September ab, während die Verordnung am 31. August erging. Zuständig für die Abgabe der Erläuterungen sind die Reichsbankfilialen. Will die Reichsbank von ihrem Übernahmevertrag Gebrauch machen, so muss sie in jedem einzelnen Fall durch eingeschriebenen Brief zur Übertragung auftreten. Sie hat die Papiere förmlich oder zum Erwerb oder zur serinen Bewertung erwerben will. Zur Beurkundung dieses Schritts wirkt in der Norddeutschen Allg. Zeitung verordnet, dass Deutschland seine Einfuhr zwar wesentlich bedroht, da die Einfuhr aber nicht ganz aufgehoben werden könnte und das es unmöglich ist, die Einfuhr vollständig mit der Ausfuhr zu koordinieren. So müssen denn zur Regelung unseres Zahlungsverkehrs mit dem Ausland alle andern geeigneten Mittel herangezogen werden.

Die Frist zur Anmeldung läuft am 11. September ab, während die Verordnung am 31. August erging. Zuständig für die Abgabe der Erläuterungen sind die Reichsbankfilialen. Will die Reichsbank von ihrem Übernahmevertrag Gebrauch machen, so muss sie in jedem einzelnen Fall durch eingeschriebenen Brief zur Übertragung auftreten. Sie hat die Papiere förmlich oder zum Erwerb oder zur serinen Bewertung erwerben will. Zur Beurkundung dieses Schritts wirkt in der Norddeutschen Allg. Zeitung verordnet, dass Deutschland seine Einfuhr zwar wesentlich bedroht, da die Einfuhr aber nicht ganz aufgehoben werden könnte und das es unmöglich ist, die Einfuhr vollständig mit der Ausfuhr zu koordinieren. So müssen denn zur Regelung unseres Zahlungsverkehrs mit dem Ausland alle andern geeigneten Mittel herangezogen werden.

Die Frist zur Anmeldung läuft am 11. September ab, während die Verordnung am 31. August erging. Zuständig für die Abgabe der Erläuterungen sind die Reichsbankfilialen. Will die Reichsbank von ihrem Übernahmevertrag Gebrauch machen, so muss sie in jedem einzelnen Fall durch eingeschriebenen Brief zur Übertragung auftreten. Sie hat die Papiere förmlich oder zum Erwerb oder zur serinen Bewertung erwerben will. Zur Beurkundung dieses Schritts wirkt in der Norddeutschen Allg. Zeitung verordnet, dass Deutschland seine Einfuhr zwar wesentlich bedroht, da die Einfuhr aber nicht ganz aufgehoben werden könnte und das es unmöglich ist, die Einfuhr vollständig mit der Ausfuhr zu koordinieren. So müssen denn zur Regelung unseres Zahlungsverkehrs mit dem Ausland alle andern geeigneten Mittel herangezogen werden.

Die Frist zur Anmeldung läuft am 11. September ab, während die Verordnung am 31. August erging. Zuständig für die Abgabe der Erläuterungen sind die Reichsbankfilialen. Will die Reichsbank von ihrem Übernahmevertrag Gebrauch machen, so muss sie in jedem einzelnen Fall durch eingeschriebenen Brief zur Übertragung auftreten. Sie hat die Papiere förmlich oder zum Erwerb oder zur serinen Bewertung erwerben will. Zur Beurkundung dieses Schritts wirkt in der Norddeutschen Allg. Zeitung verordnet, dass Deutschland seine Einfuhr zwar wesentlich bedroht, da die Einfuhr aber nicht ganz aufgehoben werden könnte und das es unmöglich ist, die Einfuhr vollständig mit der Ausfuhr zu koordinieren. So müssen denn zur Regelung unseres Zahlungsverkehrs mit dem Ausland alle andern geeigneten Mittel herangezogen werden.

Die Frist zur Anmeldung läuft am 11. September ab, während die Verordnung am 31. August erging. Zuständig für die Abgabe der Erläuterungen sind die Reichsbankfilialen. Will die Reichsbank von ihrem Übernahmevertrag Gebrauch machen, so muss sie in jedem einzelnen Fall durch eingeschriebenen Brief zur Übertragung auftreten. Sie hat die Papiere förmlich oder zum Erwerb oder zur serinen Bewertung erwerben will. Zur Beurkundung dieses Schritts wirkt in der Norddeutschen Allg. Zeitung verordnet, dass Deutschland seine Einfuhr zwar wesentlich bedroht, da die Einfuhr aber nicht ganz aufgehoben werden könnte und das es unmöglich ist, die Einfuhr vollständig mit der Ausfuhr zu koordinieren. So müssen denn zur Regelung unseres Zahlungsverkehrs mit dem Ausland alle andern geeigneten Mittel herangezogen werden.

Die Frist zur Anmeldung läuft am 11. September ab, während die Verordnung am 31. August erging. Zuständig für die Abgabe der Erläuterungen sind die Reichsbankfilialen. Will die Reichsbank von ihrem Übernahmevertrag Gebrauch machen, so muss sie in jedem einzelnen Fall durch eingeschriebenen Brief zur Übertragung auftreten. Sie hat die Papiere förmlich oder zum Erwerb oder zur serinen Bewertung erwerben will. Zur Beurkundung dieses Schritts wirkt in der Norddeutschen Allg. Zeitung verordnet, dass Deutschland seine Einfuhr zwar wesentlich bedroht, da die Einfuhr aber nicht ganz aufgehoben werden könnte und das es unmöglich ist, die Einfuhr vollständig mit der Ausfuhr zu koordinieren. So müssen denn zur Regelung unseres Zahlungsverkehrs mit dem Ausland alle andern geeigneten Mittel herangezogen werden.

Die Frist zur Anmeldung läuft am 11. September ab, während die Verordnung am 31. August erging. Zuständig für die Abgabe der Erläuterungen sind die Reichsbankfilialen. Will die Reichsbank von ihrem Übernahmevertrag Gebrauch machen, so muss sie in jedem einzelnen Fall durch eingeschriebenen Brief zur Übertragung auftreten. Sie hat die Papiere förmlich oder zum Erwerb oder zur serinen Bewertung erwerben will. Zur Beurkundung dieses Schritts wirkt in der Norddeutschen Allg. Zeitung verordnet, dass Deutschland seine Einfuhr zwar wesentlich bedroht, da die Einfuhr aber nicht ganz aufgehoben werden könnte und das es unmöglich ist, die Einfuhr vollständig mit der Ausfuhr zu koordinieren. So müssen denn zur Regelung unseres Zahlungsverkehrs mit dem Ausland alle andern geeigneten Mittel herangezogen werden.

Die Frist zur Anmeldung läuft am 11. September ab, während die Verordnung am 31. August erging. Zuständig für die Abgabe der Erläuterungen sind die Reichsbankfilialen. Will die Reichsbank von ihrem Übernahmevertrag Gebrauch machen, so muss sie in jedem einzelnen Fall durch eingeschriebenen Brief zur Übertragung auftreten. Sie hat die Papiere förmlich oder zum Erwerb oder zur serinen Bewertung erwerben will. Zur Beurkundung dieses Schritts wirkt in der Norddeutschen Allg. Zeitung verordnet, dass Deutschland seine Einfuhr zwar wesentlich bedroht, da die Einfuhr aber nicht ganz aufgehoben werden könnte und das es unmöglich ist, die Einfuhr vollständig mit der Ausfuhr zu koordinieren. So müssen denn zur Regelung unseres Zahlungsverkehrs mit dem Ausland alle andern geeigneten Mittel herangezogen werden.

Die Frist zur Anmeldung läuft am 11. September ab, während die Verordnung am 31. August erging. Zuständig für die Abgabe der Erläuterungen sind die Reichsbankfilialen. Will die Reichsbank von ihrem Übernahmevertrag Gebrauch machen, so muss sie in jedem einzelnen Fall durch eingeschriebenen Brief zur Übertragung auftreten. Sie hat die Papiere förmlich oder zum Erwerb oder zur serinen Bewertung erwerben will. Zur Beurkundung dieses Schritts wirkt in der Norddeutschen Allg. Zeitung verordnet, dass Deutschland seine Einfuhr zwar wesentlich bedroht, da die Einfuhr aber nicht ganz aufgehoben werden könnte und das es unmöglich ist, die Einfuhr vollständig mit der Ausfuhr zu koordinieren. So müssen denn zur Regelung unseres Zahlungsverkehrs mit dem Ausland alle andern geeigneten Mittel herangezogen werden.

Die Frist zur Anmeldung läuft am 11. September ab, während die Verordnung am 31. August erging. Zuständig für die Abgabe der Erläuterungen sind die Reichsbankfilialen. Will die Reichsbank von ihrem Übernahmevertrag Gebrauch machen, so muss sie in jedem einzelnen Fall durch eingeschriebenen Brief zur Übertragung auftreten. Sie hat die Papiere förmlich oder zum Erwerb oder zur serinen Bewertung erwerben will. Zur Beurkundung dieses Schritts wirkt in der Norddeutschen Allg. Zeitung verordnet, dass Deutschland seine Einfuhr zwar wesentlich bedroht, da die Einfuhr aber nicht ganz aufgehoben werden könnte und das es unmöglich ist, die Einfuhr vollständig mit der Ausfuhr zu koordinieren. So müssen denn zur Regelung unseres Zahlungsverkehrs mit dem Ausland alle andern geeigneten Mittel herangezogen werden.

Die Frist zur Anmeldung läuft am 11. September ab, während die Verordnung am 31. August erging. Zuständig für die Abgabe der Erläuterungen sind die Reichsbankfilialen. Will die Reichsbank von ihrem Übernahmevertrag Gebrauch machen, so muss sie in jedem einzelnen Fall durch eingeschriebenen Brief zur Übertragung auftreten. Sie hat die Papiere förmlich oder zum Erwerb oder zur serinen Bewertung erwerben will. Zur Beurkundung dieses Schritts wirkt in der Norddeutschen Allg. Zeitung verordnet, dass Deutschland seine Einfuhr zwar wesentlich bedroht, da die Einfuhr aber nicht ganz aufgehoben werden könnte und das es unmöglich ist, die Einfuhr vollständig mit der Ausfuhr zu koordinieren. So müssen denn zur Regelung unseres Zahlungsverkehrs mit dem Ausland alle andern geeigneten Mittel herangezogen werden.

Die Frist zur Anmeldung läuft am 11. September ab, während die Verordnung am 31. August erging. Zuständig für die Abgabe der Erläuterungen sind die Reichsbankfilialen. Will die Reichsbank von ihrem Übernahmevertrag Gebrauch machen, so muss sie in jedem einzelnen Fall durch eingeschriebenen Brief zur Übertragung auftreten. Sie hat die Papiere förmlich oder zum Erwerb oder zur serinen Bewertung erwerben will. Zur Beurkundung dieses Schritts wirkt in der Norddeutschen Allg. Zeitung verordnet, dass Deutschland seine Einfuhr zwar wesentlich bedroht, da die Einfuhr aber nicht ganz aufgehoben werden könnte und das es unmöglich ist, die Einfuhr vollständig mit der Ausfuhr zu koordinieren. So müssen denn zur Regelung unseres Zahlungsverkehrs mit dem Ausland alle andern geeigneten Mittel herangezogen werden.

Die Frist zur Anmeldung läuft am 11. September ab, während die Verordnung am 31. August erging. Zuständig für die Abgabe der Erläuterungen sind die Reichsbankfilialen. Will die Reichsbank von ihrem Übernahmevertrag Gebrauch machen, so muss sie in jedem einzelnen Fall durch eingeschriebenen Brief zur Übertragung auftreten. Sie hat die Papiere förmlich oder zum Erwerb oder zur serinen Bewertung erwerben will. Zur Beurkundung dieses Schritts wirkt in der Norddeutschen Allg. Zeitung verordnet, dass Deutschland seine Einfuhr zwar wes